

**Revitalisierung Wasserkraftanlage [REDACTED] bach – Naturschutzrechtliches Bewilligungsverfahren
Bescheid**

Geschäftszahl U-91113/52

Innsbruck, 13.02.2008

BESCHIED

Von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] wurde um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Ausbau der Wasserkraftanlage Winnebach angesucht.

Die Tiroler Landesregierung als Naturschutzbehörde I. Instanz gemäß § 42 Abs. 2 lit. a Tiroler Naturschutzgesetz 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26/2005, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 57/2007, entscheidet über den Antrag von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] wie folgt:

SPRUCH:

I.

Die von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] vertreten durch Herrn [REDACTED] beantragte Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung für den Ausbau der Wasserkraftanlage [REDACTED] bach wird gemäß §§ 7 Abs. 1 lit. a, b und c, Abs. 2 lit. a Z 1 und 2 und § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 sowie unter Berücksichtigung des Art. 7 des Protokolls zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991, im Bereich „Energie“, BGBl. III Nr. 237/2002, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 110/2005,

versagt.

II.

KOSTEN:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2007 (LKGV), LGBl. Nr. 10/2007, werden die Kommissionsgebühren mit insgesamt EUR 64,00 (zwei Amtsorte durch 2/2 Stunden anlässlich der Begehung vom 21.11.2006 zu EUR 16,00 pro angefangene ½ Stunde) festgesetzt.

Gemäß § 76 Allgemeines Verwaltungsverfahren 1991 (AVG), BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004, ist der genannte Betrag von **EUR 64,00** von der Antragstellerin binnen 2 Wochen ab Zustellung dieses Bescheides mittels beigelegtem Erlagschein einzuzahlen.

HINWEIS:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267/1957, idGF., ist der Antrag vom 7.3.2006 mit **EUR 13,00** (TP 6) und das dem Antrag beiliegende Projekt mit **EUR 144,80** (TP 5: 4 x 7,20; 2 x 21,80; 2-fach) zu vergebühren.

Sämtliche vorzitierte Beträge sind in dem, im beiliegenden Erlagschein ausgewiesenen Betrag bereits enthalten und binnen 2 Wochen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

HINWEIS:

Gegen diesen Bescheid kann binnen sechs Wochen ab der Zustellung die Beschwerde an den Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof in Wien, Judenplatz 11, 1010 Wien, erhoben werden. Diese muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein.

Spätestens im Zeitpunkt der Überreichung ist eine Gebühr von EUR 180,00 durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten (§ 17a VfGG, § 24 VwGG).

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Von Herrn [REDACTED] und Herrn [REDACTED] wurde mit Schreiben vom 07.03.2006 (damals als [REDACTED] und [REDACTED]) um die Erteilung der naturschutzrechtlichen Bewilligung für den Ausbau der Wasserkraftanlage [REDACTED] bach unter Vorlage von Projektunterlagen, erstellt von der [REDACTED] und [REDACTED] angesucht.

Mit Schreiben vom 29.06.2006 und vom 12.07.2006 wurden von [REDACTED] ergänzende Unterlagen übermittelt.

Am 21.11.2006 wurde vom naturkundefachlichen Amtssachverständigen [REDACTED] und dem Sachbearbeiter [REDACTED] ein Lokalaugenschein durchgeführt.

Die Abteilung Wasser-, Forst- und Energierecht hat mit Schreiben vom 04.06.2007 den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid für den Ausbau der Wasserkraftanlage [REDACTED] bach übermittelt. Darin wurde das Wasserbenutzungsrecht für die gegenständliche Wasserbenutzung befristet bis zum 30. Juni 2014 (entspricht der bisherigen Befristung laut dem Spruchpunkt I./30., des Bescheides des Landeshauptmannes vom 16. Juli 1984, Zl. IIIa1-9055/14, bzw. laut dem Spruchpunkt VI., des Bescheides des Landeshauptmannes vom 3. März 1997, Zl. IIIa1-9055/32) erteilt.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige [REDACTED] hat mit Schreiben vom 06.07.2007 das naturkundefachliche Gutachten erstattet. Dieses wurde den Parteien zur Kenntnis gebracht.

Zum naturkundefachlichen Gutachten hat die [REDACTED] für die Antragsteller mit Schreiben vom 22.08.2007 eine Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs abgegeben.

Der Landesumweltanwalt hat mit Schreiben vom 22.08.2007 eine Stellungnahme in Wahrung des Parteiengehörs eingebracht.

2. Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens – Sachverhaltsfeststellungen:

2.1 Allgemeines zum Projekt:

Aufgrund der Antragsunterlagen kann das Projekt in seinen Grundzügen wie folgt beschrieben werden:

Das gegenständliche Projekt sieht vor, die bestehende Wasserfassung um ca. 50 Höhenmeter bachaufwärts zu verlegen und die bestehende Druckrohrleitung DN 350 um ca. 250 lfm zu verlängern. Dadurch erhöht sich die Bruttofallhöhe von derzeit 259,0 m auf künftig 309,2 m und die Turbinenleistung von derzeit 507 kW auf künftig 598 kW.

Das Einzugsgebiet verkleinert sich durch die Höherlegung der Wasserfassung von derzeit 15,2 km² auf künftig 14,8 km². Die Restwasserabgabe soll von derzeit 15 l/s im Zeitraum von November bis April und von 35 l/s von Mai bis Oktober auf 25 l/s bzw. auf 45 l/s erhöht werden.

Das neue Fassungsbauwerk wird in der Nähe einer großen Felsplatte ca. 250 m oberhalb der bestehenden Wasserfassung auf 1.920 müA errichtet. Das in stahlbetonbauweise geplante Wehrbauwerk besteht aus einem Tirolerwehr mit geneigtem Sohl-Grobrechen und einem anschließenden Zulaufkanal zum rechtsufrig gelegenen Entsanderbecken mit Spülmöglichkeit. Das Betriebswasser fließt vom 1,8 m breiten und 1,0 m langen Tirolerwehr mit Grundrechen durch einen ca. 5 m langen und 1,0 m breiten Zulaufkanal in das Entsanderbecken. Die Einlaufschwelle des Tirolerwehres liegt auf 1,919,80 müA. Die Länge des anschließenden Entsanders beträgt 18,60 m, die Breite 1,10 m, die Tiefe ca. 1,3 m. Der Oberwasserspiegel im Entsander liegt bei 1.917,40 müA. Das abgelagerte Geschiebe kann über einen 0,5 m breiten und 0,6 m hohen Spülschütz in den [REDACTED] bach zurückgespült werden.

Durch eine 50 cm breite und 60 cm tiefe Dotationsöffnung am Wehr erfolgt die Pflichtwasserabgabe aus der fließenden Welle. Die Einstellung der Pflichtwassermengen von 25 bzw. 45 l/sec soll mit einem eingelegten Staubrett mit definiertem Abflussquerschnitt erfolgen.

Das gereinigte Triebwasser fließt durch den ca. 70° geneigten Feinrechen in die 2,6 m lange Druckkammer und von dort in die Druckrohrleitung DN 350.

Die ca. 250 lfm lange neue Druckrohrleitung aus Sphärogussrohren DN 350 mit Zementmörtelinnenauskleidung wird zur Gänze erdverlegt quert kurz nach der Wasserfassung einen rechtsseitigen flachen Hangbereich und mündet bei km 1,1 in den bestehenden Steig. Die Druckrohrleitung folgt im Wesentlichen diesem Steig bis zur bestehenden Wasserfassung. Bei km 0,89, unmittelbar nach der bestehenden Wasserfassung, wird die neue Druckrohrleitung mit der bestehenden Druckrohrleitung zusammengeschlossen. Mit der Druckrohrleitung werden die erforderlichen Strom- und Steuerungskabel mitverlegt.

Im Krafthaus wird das Turbinenlaufrad erneuert. Ansonsten erfolgen beim bestehenden Kraftwerk, insbesondere bei der Druckrohrleitung, im Maschinenhaus, bei der elektromaschinellen Ausrüstung, bei der Energiefortleitung und bei der Steuerung keine Änderungen.

Die bestehende Wasserfassung wird rückgebaut und der Bereich rekultiviert.

Auf Grund dieser Umbauten ergeben sich folgende Anlagenkenndaten:

	<u>bestehende Anlage</u>	<u>neue Anlage</u>
Einzugsgebiet:	15,2 km ²	14,8 km ²

Ausbauwassermenge:	245 l/s	245 l/s
Restwassermenge:	15 l/s Nov. – April 35 l/s Mai – Oktober	25 l/s Nov. – April 45 l/s Mai - Oktober
Oberwasserspiegel:	1.867,24 müA.	1.917,40 müA.
Höhe Turbinenachse:	1.608,23 müA.	1.608,23 müA.
Bruttofallhöhe:	259,0 m	309,20 m
Nettofallhöhe:	240,98 m	286,15 m
Länge Druckrohrleitung:	890 m	1.140 m
Turbinen:	2 x Pelton	2 x Pelton
Turbinenleistung gesamt:	504 kW	598 kW
Turbinendrehzahl:	1.000 bzw. 1.500 U/min	1.000 bzw. 1.500 U/min
Nennspannung Generator:	400 V	400 V
Generatorleistung:	380 + 240 kVA	380 + 240 kVA
Jahresarbeitsvermögen:	2,357 GWh	2.772 GWh
davon im Winter:	0,586 GWh	0,676 GWh
davon im Sommer:	1,771 GWh	2,96 GWh

Durch die geplanten Maßnahmen und Anlagen werden die Grundstücke Nr. [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] alle KG [REDACTED] berührt.

2.2. Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht:

Befund

A *Projektsgebiet*

Der [REDACTED] bach entspringt auf einer Höhe von ca. 2.600 m ü.M. und entwässert von Osten nach Südwesten, bis er im Gemeindegebiet von [REDACTED] orographisch rechts in den [REDACTED] bach mündet. Der [REDACTED] bach hat ein natürliches Einzugsgebiet von 15,57 km² und eine Länge von 4,6 km.

A.1 *Allgemeine Beschreibung*

Geplant ist eine Verlegung der Wasserentnahmestelle, wobei alle Anlagenteile bis auf die Wasserfassung bestehen bleiben und unverändert weitergenutzt werden sollen. Die derzeitige Pflichtwasserabgabe beträgt 15 l/s von November bis April und 35 l/s von Mai bis Oktober. Die bestehende Ausbauwassermenge von 245 l/s bleibt gleich. Die bestehende Wasserfassung soll nun um ca. 50 Höhenmeter weiter bachaufwärts verschoben und die Druckrohrleitung somit um ca. 250 m verlängert werden. .

Zur Feststellung des unterschiedlichen Strömungsverhaltens im [REDACTED] bach wurden Abflussmessungen bei vier verschiedenen Abflüssen (16 l/s, 27 l/s, 52 l/s und 77 l/s) in der bestehenden Restwasserstrecke gemessen, wobei die Daten wie folgt ausgewertet wurden:

- mittlere benetzte Bachbreiten
- Gemittelte Fließgeschwindigkeiten (sohlnah, mittig, knapp unter der Oberfläche)
- Strömungsmuster
- Mittlere Tiefen
- Tiefenverteilung

Dabei handelt es sich um jene Faktoren, welche sowohl die entsprechende Ausprägung des Gewässertyps beeinflussen, als auch für die Gewässerlebewelt von Bedeutung sind.

Die limnologischen Bestandserhebungen im [REDACTED] bach wurden in der bestehenden Ausleitungsstrecke und in der geplanten Entnahmestrecke durchgeführt.

Die vorliegenden Bestandsaufnahmen sollen als ergänzende Beurteilungsgrundlage für allfällige Dotierwasserabgaben dienen. Die Untersuchungen umfassen folgende Schwerpunkte:

- Bestandserhebungen der aquatischen Bodenfauna (Makrozoobenthos) in der geplanten Ausleitungsstrecke (oh. bestehender Wasserfassung) und in der bestehenden Ausleitungsstrecke, um mögliche Veränderungen der tierischen Besiedlung durch die Wasserausleitung zu dokumentieren.
- Untersuchungen der Aufwuchsalgen (Phytobenthos) an den gleichen Probenstellen wie für das Makrozoobenthos.
- Untersuchung der chemisch-physikalischen Wasserinhaltsstoffe an den beiden Probenstellen.

Die Probenentnahmen erfolgten am 02. Mai 2006, am Ende der winterlichen Niederwasserperiode 2005/2006.

Des weiteren wird auf den Teilbericht „Ökomorphologie, Abflussmessungen und Limnologische Bestandserhebung hingewiesen.

B Geplante Maßnahmen

B.1 Allg. Beschreibung

Die Wasserfassung ist im Lauf der Zeit von den Hochwässern schwer in Mitleidenschaft gezogen worden. Die Betriebserfahrung, und hier insbesondere der hohe Abrieb an den Turbinenlaufrädern, zeigt außerdem, dass der Entsander zu knapp ausgelegt wurde. Aus diesem Grund plant die Betreiberin eine Revitalisierung der bestehenden Wasserkraftanlage im Sinne des

Ökostromgesetzes, BGBl. Nr. 149/2002, welche über eine normale Bauwerksinstandhaltung hinausgeht, und neben der Verbesserung der Wasserfassung und Entsandung auch eine Erhöhung des Jahres-Regelarbeitsvermögens (RAV) um mehr als 15 Prozent

B.2 Anlage

Alle Anlagenteile (außer die bestehende Wasserfassung) sollen bestehen bleiben und unverändert weiterverwendet werden. Die bestehende Wasserfassung soll weitgehend rückgebaut und rekultiviert werden.

Zur Steigerung der Kraftwerksleistung soll die Wasserfassung um ca. 50 Höhenmeter weiter bachaufwärts verschoben bzw. neu errichtet werden. Die Bruttofallhöhe der Wasserkraftanlage würde von 259,0 m auf 309,2 m gesteigert was einer Erhöhung um 19,4 % entspräche (50,2 m).

Die bestehende Druckrohrleitung DN 350 müsste bis zur neuen Wasserfassung um rund 250 lfm verlängert werden.

B.3 Detailbeschreibung der neuen Anlagenteile

B.3.1 Entnahmebauwerk neu

Das neue Entnahmebauwerk soll in der Nähe einer großen Felsplatte ca. 250 lfm oberhalb der bestehenden Wasserfassung auf einer Höhe von 1920 müA errichtet werden.

Das geplante Wehrbauwerk soll in Stahlbetonbauweise in Form eines Tirolerwehres mit geneigtem Sohl-Grobrechen und einem anschließenden Zulaufkanal zum Entsanderbecken mit Spülmöglichkeit errichtet werden. Das Tirolerwehr wäre über einen kurzen Steig zugänglich.

Das Betriebswasser soll vom 1,80 m breiten und 1,00 m langen Tirolerwehr mit Grundrechen durch einen ca. 5 m langen und 1,0 m breiten Zulaufkanal in das Entsanderbauwerk fließen, welches in das orographisch rechte Ufer des Winnebaches eingebaut ist. Die Pflichtwasserabgabe erfolgt über eine 50 cm breite und 60 cm tiefe Dotationsöffnung am Wehr würde so ausgeführt, dass die Abgabe aus der "fließenden Welle" erfolgt. Mit einer Stautafel kann die Wassermenge eingestellt werden. Die Länge des anschließenden Entsanders beträgt 18,60 m und ist auf die Absetzung der Geschiebeanteile mit einem Korndurchmesser größer als 0,20 mm ausgelegt. Die lichte Breite des Entsanders beträgt 1,10 m, die Tiefe ca. 1,30 m in der Mitte des Bauwerks. Die Entsanderkammer kann mittels eines nach dem Zulaufkanal installierten 1,10 m breiten und 1,10 m hohen Einlaufschütz abgesperrt werden. Das abgesetzte Geschiebe kann durch einen 50 cm breiten und 60 cm hohen Spülschütz in den [REDACTED] bach zurückgespült werden. Zur Abkehr von grobem Kies ist unmittelbar vor der Entsanderkammer eine 30 cm hohe Kiesschwelle eingebaut. Mittels eines 60 cm breiten und 80 cm hohen Kiesspülschütz kann anfallendes grobes Geschiebe durch den 60 cm breiten Kiesspülkanal in den [REDACTED] bach zurückgeleitet werden. Der Ausläufe der Spülöffnungen sind durch

einen Steinsatz vor Auskolkung gesichert. Überwasser kann über zwei, je 1,20 m breite und 0,25 m hohe Übereichöffnungen in den Kiesspülkanal und weiter in den [REDACTED] bach zurückgeführt werden.

Die Reinigung des Feinrechens erfolgt durch eine automatische Rechenreinigungsanlage. Das anfallende Rechengut wird durch die Spülöffnung in den [REDACTED] bach zurückgespült. Die Rechenreinigungsanlage ist durch eine Holzeinhausung geschützt.

Das Entsanderbauwerk ist an der bestehenden Geländekante zum [REDACTED] bach geplant und wird, bis auf die Spülöffnungen, in das anstehende Gelände eingebunden. Das gesamte Bauwerk ist mit einer 20 cm starken Stahlbetondecke eingedeckt, in welche drei Revisionsöffnungen in der Entsanderkammer bzw. im Kiesspülkanal ausgespart sind. Die Revisionsöffnungen sind mit 10 cm starkem Lärchenholzbohlen abgedeckt.

Der freie Abflussquerschnitt an der Wehrschwelle beträgt 14,8 m² wodurch eine Hochwassermenge von rund 70 m³/s abgeführt werden kann.

B.3.2 Druckrohrleitung neu

Die ca. 250 m lange neue Druckrohrleitung besteht aus Sphärogussrohren DN 350 und wird an die bestehende Druckrohrleitung DN 350 ebenfalls aus Sphärogussrohren angeschlossen. Da auf der Trasse der Druckrohrleitung soll auch die Zufahrt, die Schlepper befahren sein soll, errichtet werden.

B.3.3 Maschinenhaus, die elektromaschinelle Ausrüstung und die Energiefortleitung bleiben unverändert.

C Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols

Der gegenständliche Abschnitt wird wie folgt bewertet:

Der [REDACTED] bach ist ein gestrecktes Gewässer der vergletscherten Zentralalpen und wird Gewässertypseltenheit als häufiger Gewässernaturraumtyp eingestuft.

Der Bach ist hier hydrologisch unverändert.

Der Bach ist hier nicht verbaut und das Umland weist keine Nutzungsintensität auf.

Die Gewässerraumausprägung ist natürlich

Die naturräumliche Bedeutung wird als sehr hoch beurteilt.

D Naturkunde

D.1 Bach zwischen geplanter und bestehender Fassung

Die Uferböschungen im Bereich zw. geplanter und bestehender Fassung sind im unteren Bereich stärker und weiter bachaufwärts nur mehr vereinzelt mit Latschen bewachsen. Der [REDACTED] bach und der gesamte Talbereich ist mit Ausnahme des Steiges im ggstl. Abschnitt völlig naturbelassen. Die geplante Wasserfassung liegt in etwa an der Waldgrenze, bachaufwärts der geplanten Fassung stehen nur mehr vereinzelt Lärchen. Die Schuttfächer die sich auf beiden Hangflanken hinaufziehen, sind teilweise stark mit Latschen bewachsen. Im weiteren wird auf den ökomorphologischen Bericht verwiesen.

D.2 Trasse der Druckrohrleitung

Die zur Gänze erdverlegte Rohrleitung quert kurz nach der Wasserfassung einen rechtsseitigen flachen Hangbereich und mündet bei km 1,10 in den bestehenden Steig. Die Rohrtrasse folgt im Wesentlichen diesem Steig bis zur bestehenden Wasserfassung. Der Steig, der in einem lichten mit Fichten, vor allem Lärchen und Latschen bestockten Waldbereich führt, ist stark verwachsen, dürfte also nur mäßig begangen werden. Stellenweise würden kleinere Feuchtbereiche berührt.

Gutachten

E.1 Verlegung der Druckrohrleitung

E.1.1 Durch die geplante Verlegung des Entnahmebauwerks bachaufwärts sind grundsätzlich zwei völlig unterschiedliche Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Die Verlegung der Druckrohrleitung würde vor allem eine temporäre Beeinträchtigung aller Schutzgüter verursachen. Das Schutzgut Naturhaushalt und Pflanzen und Tieren und deren Lebensraum würden sicher für den Zeitraum der Bauphase beeinträchtigt, längerfristige oder gar unwiederbringliche Schäden wären aber nicht zu erwarten.

E.1.2 Für das Landschaftsbild hingegen bleibt eine dauerhafte Beeinträchtigung aufrecht, da der Zufahrtsweg bestehen bleiben soll. Für die Dauer der Baumaßnahme und für die Zeit der Wiederbegrünung sind Beeinträchtigungen zu erwarten, der Weg ist sicher gut einbindbar, aber derzeit besteht eben nur ein kleiner Steig.

E.1.3 Der Erholungswert würde durch den Baulärm, gerade in einem Ruhegebiet, für den Zeitraum der Verlegung empfindlich gemindert, zudem der Steig in dieser Zeit nur eingeschränkt begangen werden könnte.

E.2 Neuerrichtung der Wasserfassung

Die Wasserfassung (Tiroler Wehr) samt den dazugehörigen Bauwerken wie Entsander, Zulaufkammer und Entnahmekammer kämen in einer unberührten Teilstrecke des [REDACTED] baches zu liegen. Insgesamt wird durch die Errichtung der Wasserfassung samt den dazugehörigen Anlagenteilen der Landschaftsteil in ein technisch stark geprägtes Gebiet umgewandelt. Die geplante Wasserfassung kann aufgrund der gut einsehbaren, offenen Lage der Anlagenteile nicht zufriedenstellend ins Urgelände eingebunden werden und bleibt somit als Fremdkörper bestehen..

E.3 Auswirkungen durch die Wasserentnahme

Durch die geplante Verlängerung der Entnahmestrecke um ca. 250 m würde zusätzlich in das Ökosystem des Fließgewässers [REDACTED] bach eingegriffen. Durch die Wasserausleitung werden grundsätzlich verschiedene abiotische Eigenschaften des Gewässers in der Ausleitungsstrecke verändert. Dies wurde mittels Dotationsversuchen dokumentiert. Parameter wie benetzte Fläche, Fließgeschwindigkeit und Wassertiefe ändern sich. Durch die Abgabe einer adäquaten Dotationswassermenge können diese Änderungen in Grenzen gehalten werden, sodass die Charakterarten und Leitarten des Gewässertyps noch entsprechende Lebensbedingungen finden. Trotzdem gibt es Belastungen, die wie folgt bestehen bleiben.

E.3.1 Auswirkungen auf Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen sowie den Naturhaushalt (Lebensraumreduktion, Vernetzungszone Wasser-Land)

Durch die Reduktion der natürlich anfallenden Wassermenge im Bach kommt es zu einer Reduktion der benetzten Fläche wodurch sich insgesamt der wertvolle Lebensraum Fließgewässer verkleinert. D.h. ein nach dem TNSchG 2005 geschützter Lebensraum wird durch die Wasserentnahme in seiner flächenmäßigen Ausdehnung reduziert. Allein aufgrund der Verkleinerung eines geschützten, naturnahen Lebensraumes ergeben sich Beeinträchtigungen hinsichtlich der daran gebundenen Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen.

D.h. gewässerspezifische Lebensräume im Übergangsbereich zwischen Wasser und Land, welche den Lebensraum Fließgewässer in seiner Vielfalt und Gesamtheit abrunden, gehen verloren. Trotz Vorschlag, dass die derzeitige Pflichtwasserabgabe erhöht werden soll (siehe Kurzusammenfassung Limnologische Untersuchungen „Kleinwasserkraftanlage [REDACTED] bach“), sind die Beeinträchtigungen durch die verlängerte Entnahmestrecke bei erhöhter Pflichtwasserabgabe größer, als die Beeinträchtigungen bei einem Belassen des Entnahmebauwerkes an der jetzigen Stelle bzw auch das Belassen der jetzigen Entnahmestrecke. Durch die Wasserentnahme ist langfristig von - für einen natürlichen Gewässerabschnitt wie er hier vorgefunden wird- maßgeblichen Änderungen und damit von starken Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen sowie des Naturhaushaltes entlang der Entnahmestrecke auszugehen. Dies betrifft besonders die Ufervegetation, die Vernetzungszone Wasser-Land, hygrophile Lebensräume wie Spritzwasserzonen

und überrieselte Gesteinsblöcke und den geschützten Lebensraum Fließgewässer allgemein aufgrund der Flächenreduktion.

E.3.2 Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Landschaftsbild und den Erholungswert

Es ist daher davon auszugehen, dass die Reduktion der Wassermenge während trockener Perioden aber auch bei mittlerer Wasserführung v.a. in den Sommer- und Herbstmonaten wahrnehmbar ist. Das Landschaftsbild wird insofern verändert, als der Abfluss und der Charakter des [REDACTED] baches bei der reduzierten Wassermenge doch deutlich geschmälert und abgeschwächt werden. Nach der Naturschutzbegriffsdefinition 1995 ist unter Erholungswert der Landschaft „die Bedeutung eines Gebietes für die Erholung des Menschen zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder für die Zukunft (Erholungswertressource) zu verstehen“, wobei Erholung die mit dem Aufenthalt des Menschen in der Landschaft verbundene geistige oder körperliche Regeneration definiert. Naturnahe Gewässer zählen zu den hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes und sind zugleich auch Schlüsselemente des Erholungswertes. Der Wasserentzug wird vor allem durch die deutliche Dämpfung der akustischen (Rauschen, Getöse, gurgeln) und optischen Eindrücke (Reduktion der Weißwasserbildung, Abnahme des Abflusses in den breiteren Bachstrecken) wahrgenommen.

Es ist zu erwarten, dass die Wasserentnahme und die damit verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Abschnittes des [REDACTED] baches hätte, wobei hier anzumerken ist, dass es sich hier nur um eine „Verlängerung“ der beeinträchtigten Strecke handeln würde.

E.3.3 Beeinträchtigungen im Bereich der Wasserfassung

Die Wasserfassung (Tiroler Wehr) samt den dazugehörigen Bauwerken wie Entsander, Zulaufkammer und Entnahmekammer kämen in einer unberührten Teilstrecke des [REDACTED] baches zu liegen. Insgesamt wird durch die Errichtung der Wasserfassung samt den dazugehörigen Anlagenteilen der Landschaftsteil in ein technisch stark geprägtes Gebiet umgewandelt. Die geplante Wasserfassung kann aufgrund der gut einsehbaren, offenen Lage der Anlagenteile nicht zufriedenstellend ins Urgelände eingebunden werden.

F Zusammenfassung

Grundsätzlich wird festgestellt, dass die geplante Verlegung der Wasserentnahmestelle in einem völlig unberührten Abschnitt des [REDACTED] baches zu liegen käme. Durch die Wasserentnahme ist

langfristig von - für einen natürlichen Gewässerabschnitt wie er hier vorgefunden wird- maßgeblichen Änderungen und damit von starken Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen sowie des Naturhaushaltes entlang der Entnahmestrecke auszugehen.

Derzeit besteht bereits ein Wasserentnahmebauwerk, welches durch Hochwasserereignisse in Mitleidenschaft gezogen worden ist und daher saniert werden soll. Die Beeinträchtigungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert, die durch die bestehende Fassung nun einmal vorhanden sind, könnten durch die Verschiebung nicht „mitverschoben“ werden, da Anlagenteile für die Trinkwasserversorgung bestehen bleiben. Aus naturkundlicher Sicht bestehen bei einer bloßen Sanierung des bestehenden Entnahmebauwerkes, die hochwassersicherer ausgeführt werden könnte, keine Bedenken.

2.3. Feststellungen zum öffentlichen Interesse:

Die Antragstellerin nennt als Ziele des geplanten Kraftwerksvorhabens eine Leistungssteigerung von ca. 19 %, wodurch eine Mehrerzeugung etwa 415.000 kWh an wertvollem Ökostrom pro Jahr möglich sei.

Die revitalisierte Wasserkraftanlage würde ein jährlicher Nettoerlös von ca. 134.000 € erzielen, wobei der jährliche Mehrerlös durch die Erweiterung ca. 24.000 € betragen würde. Die geschätzten Gesamtinvestitionskosten für die Wasserkraftanlage würden sich auf rund 335.000 € netto belaufen (Preisbasis der Kostenaufstellung: Jänner 2006).

Grundsätzlich kann ein Vorhaben nur dann im öffentlichen Interesse der Energiewirtschaft gelegen sein, wenn dessen Verwirklichung einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte.

Die Annahme eines (in der Energiewirtschaft) begründeten öffentlichen Interesses hat daher einen konkreten, in der Energiewirtschaft begründeten Bedarf nach einem geplanten Kraftwerk zur Voraussetzung. Die bloße Behauptung, ein „(Wasser-)Kraftwerk würde einen Beitrag zur Erhöhung der Energieerzeugung an erneuerbarer Energie bedeuten“ reicht nicht aus, um vom Bestehen eines konkreten Bedarfs auszugehen (VwGH 18.12.2000, Zl. 2000/10/0028). Jedenfalls begründet die Vermeidung von Betriebskosten und die Erhöhung von Einnahmen kein öffentliches Interesse (VwGH 12.11.2001, Zl. 99/10/0262).

Das Interesse des Kraftwerksbetreibers, sich zwecks erhoffter Ertragsersteigerung auf einem eigenen Kraftwerk mit Strom zu versorgen, stellt (für sich) weder ein öffentliches noch ein langfristiges öffentliches Interesse dar, vielmehr handelt es sich um eine im Privatinteresse des Kraftwerksbetreibers gelegene Disposition (VwGH 05.12.2006, Zl. 2005/10/0023).

Die erkennende Behörde vermag grundsätzlich das (langfristige) öffentliche Interesse an Strom aus erneuerbaren Energiequellen zu erkennen. Sie kann daraus aber nicht den grundsätzlichen Schluss ziehen, dass die Errichtung bzw. der Ausbau jeglichen Kleinwasserkraftwerkes an sich schon auf

Grund der zitierten Rechtsbestimmungen im langfristigen öffentlichen Interesse gelegen ist. Vielmehr ist das langfristige öffentliche Interesse im Einzelfall darzutun. Es ist jedoch im gegenständlichen Fall keinesfalls dargetan worden, dass genau der Ausbau des Kraftwerkes am [REDACTED] bach diesem Ziel dezidiert zum Durchbruch verhelfen wird.

Es ist zu beachten, dass der geschätzte jährliche Mehrerlös durch die Erweiterung von ca. 24.000 € erst nach annähernd 14 Jahren die geschätzten Gesamtinvestitionskosten für die Wasserkraftanlage von rund 335.000 € netto decken würde.

Das Wasserbenutzungsrecht für die gegenständliche Wasserbenutzung ist bis zum 30. Juni 2014 befristet.

Auch vor diesem Hintergrund muss ein langfristiges öffentliches Interesse am Ausbau der Kraftwerksanlage kritisch beurteilt werden.

Insgesamt ist daher ein öffentliches Interesse an der Verwirklichung des Ausbaues der Wasserkraftanlage am [REDACTED] bach nicht gegeben.

3. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zu Punkt 2.1. (Allgemeines zum Projekt) ergeben sich aus den Einreichunterlagen und sind unbestritten.

Die Feststellungen aus naturkundefachlicher Sicht stützen sich auf die Stellungnahme des Amtssachverständigen [REDACTED] vom 06.07.2007. Diese wurde in der Sachverhaltsfeststellung vollinhaltlich wiedergegeben und basierend auf folgenden Grundlagen erstellt:

- Einreichprojekt „Wasserkraftanlage [REDACTED] bach, Revitalisierung“; Büro [REDACTED] Feb. 2006;
- Limnologische Untersuchungen „Kleinwasserkraftanlage [REDACTED] bach“, Büro [REDACTED] [REDACTED] vom Juli 2006;
- Lokalaugenschein am 21. Nov. 2006 (Besichtigt wurden insbesondere der Bachlauf zwischen derzeitigem und geplantem Standort des Entnahmebauwerks und der Trasse der neuen Druckrohrleitung);
- Naturschutzplan der Fließgewässerräume Tirols, 2006 (im Auftrag des A.d.T.LReg., Abt. Umweltschutz).

Die Feststellungen zum öffentlichen Interesse ergeben sich aus den Einreichunterlagen, der Stellungnahme der Antragsteller vom 22.08.2007 und den angeführten Entscheidungen.

4. Rechtlich ergibt sich daraus Folgendes:

Die Interessen des Naturschutzes sind im § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 als Ziel formuliert, die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglich unbeeinträchtigt und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden. Die Erhaltung und die Pflege der Natur erstrecken sich dabei auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft und unabhängig davon, ob sie sich in ihrem üblichen Zustand befindet oder durch den Menschen gestaltet wurde.

Gemäß § 7 Abs. 1 TNSchG 2005 bedürfen außerhalb geschlossener Ortschaften im Bereich von fließenden natürlichen Gewässern und von stehenden Gewässern mit einer Wasserfläche von mehr als 2.000 m² folgende Vorhaben einer naturschutzrechtlichen Bewilligung:

- a) das Ausbaggern
- b) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen
- c) die Ableitung oder Entnahme von Wasser zum Betrieb von Stromerzeugungsanlagen.

Außerhalb geschlossener Ortschaften bedürfen im Bereich der Uferböschung von fließenden natürlichen Gewässern und eines fünf Meter breiten von der Uferböschungskrone landeinwärts vermessenden Geländestreifens die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen sowie Geländeabtragungen und Geländeaufschüttungen außerhalb eingefriedeter bebauter Grundstücke einer naturschutzrechtlichen Bewilligung (§ 7 Abs. 2 lit. a Zif. 1 und 2 TNSchG 2005).

Gemäß § 29 Abs. 1 TNSchG 2005 ist eine naturschutzrechtliche Bewilligung zu erteilen, wenn

- a) das Vorhaben für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
- b) wenn andere öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen.

Zudem darf eine naturschutzrechtliche Bewilligung für Vorhaben nach den § 7 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005 nur dann erteilt werden

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wird, die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 nicht beeinträchtigt oder
2. wenn andere langfristige öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes nach § 1 Abs. 1 TNSchG 2005 überwiegen (§ 29 Abs. 2 leg. cit.).

Dass im gegenständlichen Fall Beeinträchtigungen aller Naturschutzinteressen, teilweise in starker und langfristiger Ausprägung gegeben sind, ergibt sich aus den Feststellungen zu Punkt 2.2. Dies hat die naturkundefachliche Amtssachverständige schlüssig und nachvollziehbar dargetan.

Konkret käme die geplante Verlegung der Wasserentnahmestelle in einem völlig unberührten Abschnitt des [REDACTED] baches zu liegen. Die Verlegung der Druckrohrleitung würde vor allem eine temporäre Beeinträchtigung aller Schutzgüter verursachen.

Für das Landschaftsbild bleibt eine dauerhafte Beeinträchtigung aufrecht, da der Zufahrtsweg bestehen bleiben soll.

Der Erholungswert würde durch den Baulärm, gerade in einem Ruhegebiet, für den Zeitraum der Verlegung empfindlich gemindert, zudem der Steig in dieser Zeit nur eingeschränkt begangen werden könnte.

Durch die Reduktion der natürlich anfallenden Wassermenge im Bach kommt es zu einer Reduktion der benetzten Fläche wodurch sich insgesamt der wertvolle Lebensraum Fließgewässer verkleinert. D.h. ein nach dem TNSchG 2005 geschützter Lebensraum wird durch die Wasserentnahme in seiner flächenmäßigen Ausdehnung reduziert. Allein aufgrund der Verkleinerung eines geschützten, naturnahen Lebensraumes ergeben sich Beeinträchtigungen hinsichtlich der daran gebundenen Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen.

Gewässerspezifische Lebensräume im Übergangsbereich zwischen Wasser und Land, welche den Lebensraum Fließgewässer in seiner Vielfalt und Gesamtheit abrunden, gehen verloren. Trotz Erhöhung der für den bestehenden Abschnitt derzeitigen Pflichtwasserabgabe sind die Beeinträchtigungen durch die verlängerte Entnahmestrecke bei erhöhter Pflichtwasserabgabe größer, als die Beeinträchtigungen bei einem Belassen des Entnahmebauwerkes an der jetzigen Stelle bzw. auch das Belassen der jetzigen Entnahmestrecke. Durch die Wasserentnahme ist langfristig von - für einen natürlichen Gewässerabschnitt wie er hier vorgefunden wird - maßgeblichen Änderungen und damit von starken Beeinträchtigungen von Lebensgemeinschaften heimischer Tiere und Pflanzen sowie des Naturhaushaltes entlang der Entnahmestrecke auszugehen. Dies betrifft besonders die Ufervegetation, die Vernetzungszone Wasser-Land, hygrophile Lebensräume wie Spritzwasserzonen und überrieselte Gesteinsblöcke und den geschützten Lebensraum Fließgewässer allgemein aufgrund der Flächenreduktion.

Das Landschaftsbild wird insofern verändert, als der Abfluss und der Charakter des [REDACTED] baches bei der reduzierten Wassermenge doch deutlich geschmälert und abgeschwächt werden. Naturnahe Gewässer zählen zu den hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes und sind zugleich auch Schlüsselemente des Erholungswertes. Der Wasserentzug wird vor allem durch die deutliche Dämpfung der akustischen (Rauschen, Getöse, gurgeln) und optischen Eindrücke (Reduktion der Weißwasserbildung, Abnahme des Abflusses in den breiteren Bachstrecken) wahrgenommen.

Die mit der Wasserentnahme verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes hätte unmittelbare Auswirkungen auf den Erholungswert dieses Abschnittes des [REDACTED] baches, wobei anzumerken ist, dass es sich hier nur um eine „Verlängerung“ der beeinträchtigten Strecke handeln würde.

Die Wasserfassung (Tiroler Wehr) samt den dazugehörigen Bauwerken wie Entsander, Zulaufkammer und Entnahmekammer kämen in einer unberührten Teilstrecke des [REDACTED] baches zu liegen. Insgesamt wird durch die Errichtung der Wasserfassung samt den dazugehörenden

Anlagenteilen der Landschaftsteil in ein technisch stark geprägtes Gebiet umgewandelt. Die geplante Wasserfassung kann aufgrund der gut einsehbaren, offenen Lage der Anlagenteile nicht zufriedenstellend ins Urgelände eingebunden werden.

Die Beeinträchtigungen hinsichtlich Landschaftsbild und Erholungswert, die durch die bestehende Fassung nun einmal vorhanden sind, könnten durch die Verschiebung nicht „mitverschoben“ werden, da Anlagenteile für die Trinkwasserversorgung bestehen bleiben.

Bei Vorliegen von Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes ist zu prüfen, ob andere (langfristige) öffentliche Interessen an der Erteilung der Bewilligung die Interessen des Naturschutzes überwiegen (§ 29 Abs. 1 lit. b und § 29 Abs. 2 lit. a Zif. 2 TNSchG 2005).

Die Naturschutzbehörde hat folglich festzustellen, ob langfristige öffentliche Interessen vorliegen sowie etwaig eine Interessensabwägung durchzuführen. Es sind dabei die durch das Vorhaben hervorgerufenen Beeinträchtigungen mit den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen langfristigen öffentlichen Interessen gegenüberzustellen und abzuwägen. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes, teilweise in starker und langfristiger Ausprägung gegeben zu rechnen ist.

Demgegenüber ist zwar ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen sowie an der Sicherstellung der Stromversorgung zu attestieren.

Auf Grund der obigen Erwägungen sowie auf Grund des zitierten Protokolls „Energie“ (Art. 7) ist davon auszugehen, dass für den geplanten Ausbau des Kraftwerk [REDACTED] bach“ kein öffentliches Interesse, insbesondere kein langfristiges öffentliches Interesse, vorliegt.

Letztlich handelt es sich bei der Interessensabwägung um eine Wertentscheidung, da die konkurrierenden Interessen meist nicht berechen-, und damit anhand zahlenmäßiger Größen, auch nicht konkret vergleichbar sind. Dieser Umstand erfordert es, die für bzw. gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen. Die Rechtmäßigkeit der Wertentscheidung ist somit im Allgemeinen daran zu messen, ob das Abwägungsmaterial in einer diesen Grundsätzen entsprechenden Weise in der Begründung des Bescheides dargelegt und die Abwägung der konkurrierenden Interessen im Einklang mit den Gesetzen, Erfahrungssätzen und – gegebenenfalls – Erkenntnissen der Wissenschaft erfolgt (vgl. dazu *VwGH vom 21.11.1994, Zl. 94/10/0076; VwGH vom 28.04.1997, Zl. 94/10/0105*). Hinsichtlich des Begriffes „öffentliches Interesse“ bzw. „andere öffentliche Interessen“ ist schließlich anzumerken, dass diese nicht absolute, sondern letztendlich lediglich gesellschaftlich bedingte Wertungsmaßstäbe bei der Abwägung der gegenläufigen Interessen darstellen und somit notwendigerweise einem Wandel der Zeit unterworfen sind. Folglich haben sich ändernde Gegebenheiten Auswirkungen auf die Interpretation des Begriffes der öffentlichen Interessen und bewirken somit auch einen Wandel in der Bewertung.

Auch wenn man das langfristige öffentliche Interesse bejahen würde, ist dennoch nicht davon auszugehen, dass von einem Überwiegen dieses langfristigen öffentlichen Interesses gesprochen

werden kann. Vielmehr ist davon auszugehen, dass auch bei Vorliegen eines grundsätzlich langfristigen öffentlichen Interesses an der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen im gegenständlichen Fall die öffentlichen Interessen nicht überwiegen können, da der Beitrag der Anlage zur Gesamtstromversorgung (Jahresbedarf Tirol 2004: rd. 5.800 GWh, Quelle: Tiroler Energiestrategie 2020, Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung) gering ist und die zu erwartenden Beeinträchtigungen erheblich sind. Auch ist zu beachten, dass der geschätzte jährliche Mehrerlös durch die Erweiterung von ca. 24.000 € erst nach annähernd 14 Jahren die geschätzten Gesamtinvestitionskosten für die Wasserkraftanlage von rund 335.000 € netto decken würde. Das Wasserbenutzungsrecht für die gegenständliche Wasserbenutzung ist jedoch bis zum 30. Juni 2014 befristet. Der Betrieb für die umgebaute Anlage wäre daher nur in einem relativ kurzem Zeitraum von rund sechs Jahren mit Sicherheit gewährleistet. Auch unter diesem Gesichtspunkt könnte ein allfälliges öffentliches Interesse an der Stromerzeugung nicht ein solches Ausmaß erreichen, das die erheblichen Beeinträchtigungen der Interessen des Naturschutzes überwiegen würde.

Gemäß § 29 Abs. 8 TNSchG 2005 ist eine Bewilligung zu versagen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorliegen.

Insgesamt war daher die Bewilligung zu versagen.

Die Kostenvorschreibung stützt sich auf die dort angeführten Gesetzesstellen.